

Aktuelle wasserpolitische Themen in den mitteldeutschen Bundesländern Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

— Positionspapier —

der Landesgruppe Mitteldeutschland des BDEW

Stand: August 2011

Thesenhafte Zusammenfassung der Kernaussagen des Positionspapiers

Im Positionspapier der Landesgruppe Mitteldeutschland des BDEW werden die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den drei mitteldeutschen Bundesländern analysiert. Es werden Handlungsschwerpunkte abgeleitet, die unten stehend in einer thesenhaften Zusammenfassung vorangestellt werden:

1. Der Wassergebrauch in Deutschland – speziell auch in den mitteldeutschen Ländern – hat so ein niedriges Niveau erreicht, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit der Aufgabenträger zunehmend problematischer wird. Daraus leiten sich Schlussfolgerungen für die Arbeit der Unternehmen und Zweckverbände –auch im Zusammenwirken mit politischen Entscheidungsträgern – in Themenbereichen wie Unternehmensvergleiche oder Öffentlichkeitsarbeit ab.
2. Die per Gesetz für die Wasserver- und Abwasserentsorgung vorgeschriebene kommunale Selbstverwaltung hat zu einer heterogenen Aufgabenträgerlandschaft geführt. Dem Rechnung tragend, wird die Politik gebeten, für alle praktizierten Rechtsformen gleichermaßen verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen.
3. Die Aufgabe der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung ist mit einer Monopolstellung im jeweiligen Tätigkeitsbereich verbunden. Kontrollen der unternehmerischen Tätigkeit sind im Sinne des Verbraucherschutzes daher grundsätzlich zu akzeptieren. Voraussetzung dafür sollten klare gesetzliche Regelungen in den Kommunalabgabengesetzen sein, die auch für die Kontrolltätigkeit das notwendige Maß an Transparenz ermöglichen.
4. Die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung haben sich auch in Zukunft mit einer Entwicklung auseinanderzusetzen, die von wachsenden Anforderungen einerseits und sich verschlechternden Rahmenbedingungen andererseits geprägt ist. Gleichzeitig steigt die Erwartungshaltung der Politik und der Öffentlichkeit an die Branche, sich den Prozessen der Modernisierung und der transparenten Unternehmensführung zu stellen. Die Unternehmen sollten die Herausforderungen aktiv annehmen und den Erwartungen entsprechen.
5. Aus den zukünftigen Schwerpunktaufgaben leitet sich die Bitte an die Politik und die Verwaltung ab, die Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Branche weiter zu intensivieren.

Präambel

Die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung hat als integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge herausragende Bedeutung für das Funktionieren unserer Gesellschaft.

Als technische Voraussetzung für die Sicherung der Lebensgrundlagen an sich ist sie ein wichtiger Baustein der Infrastruktur, ohne den jede Entwicklung nahezu ausgeschlossen wäre. Die langfristige und nachhaltige Sicherung der Grundlagen für die Erfüllung der Ver- und Entsorgungsaufgaben – beginnend beim Erhalt der Ressourcenverfügbarkeit über die technische Struktur der Ver- und Entsorgungssysteme bis zur rechtlichen Ausgestaltung – ist ein Anspruch, der generationsübergreifend wirkt.

Die Aufgabenträger der Wasserwirtschaft haben seit 1990 – speziell auch im mitteldeutschen Raum – einen enormen Nachhol- und Aufbauprozess gestaltet, der dazu führte, dass nach einem vergleichsweise kurzen Zeitraum alle maßgeblichen technischen Standards eingehalten werden, sodass ein bundesweiter Vergleich nicht gescheut zu werden braucht.

Aktuell steht die Branche speziell im Osten Deutschlands und damit auch in den drei mitteldeutschen Ländern vor neuen großen Herausforderungen, hervorgerufen durch die Spezifik der gesellschaftlichen Entwicklung in der Region. Diese manifestiert sich im Verbrauchsverhalten, der demografischen Entwicklung (stark rückläufige Bevölkerungszahlen) sowie in den noch immer bestehenden großen Unterschieden in der Ausprägung der industriellen Basis.

Die Auswirkungen zeigen sich in erster Linie in der Höhe der verkauften Wassermenge und damit in rückläufigen Erlösen mit nachhaltig negativen Folgen für die technische Substanzerhaltung und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen.

Zunehmend wurden in jüngerer Vergangenheit bundesweite Unternehmensvergleiche angestellt, die diese unterschiedlichen äußeren Rahmenbedingungen nicht hinreichend berücksichtigen. Vergleichende Betrachtungen zwischen den Unternehmen reduzieren sich häufig auf vordergründige Gegenüberstellungen der absoluten Wasserpreise.

Für die Zukunft ist zu befürchten, dass sich die Schere zwischen weiter wachsenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben einerseits und einer unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit negativen Umfeldentwicklung für die wasserwirtschaftlichen Aufgabenträger andererseits immer weiter öffnen wird.

Daraus erwächst das Erfordernis, dass sich sowohl die Branche als auch jedes einzelne Unternehmen ständig weiter entwickeln und dabei die Bereitschaft noch stärker ausgeprägt wird, tradierte Verhaltens- und Entscheidungsmuster kritisch zu hinterfragen und gleichzeitig offen für Veränderungen zu sein. Zusätzlich ist anzustreben, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Branche und den politischen Entscheidungsträgern vertieft.

Letztere bezieht sowohl die kommunale Ebene, der schon per Gesetz die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung zugeordnet sind, als auch die Landespolitik ein.

Die künftige Bewältigung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsaufgaben kann, wenn alle Aspekte wie:

- Versorgungssicherheit nach Menge und Qualität
- wirtschaftlich gesunde Aufgabenträger
- sozial verträgliche Preise für die Kunden, die einen Wettbewerbsnachteil unserer Region ausschließen,

gleichermaßen Beachtung finden sollen, nur im Miteinander gestaltet werden.

Mit diesem Positionspapier will die BDEW-Landesgruppe ausgewählte wasserpolitische Schwerpunkte benennen, die in der unternehmerischen Tätigkeit beachtet bzw. im Sinne o. g. Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern einer Lösung zugeführt werden sollten.

Es richtet sich mithin gleichermaßen an die Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung als auch die Vertreter der Politik.

1. Wassergebrauch und Wirtschaftlichkeit

Seit Jahren ist der Wassergebrauch bundesweit rückläufig. Lag er 1990 noch bei 147 l/Einwohner/Tag (l/E/d), so ist er 2009 auf 122 l/E/d im Bundesdurchschnitt gesunken. In den mitteldeutschen Bundesländern sind die Rückgänge im Wassergebrauch deutlich dramatischer, aktuell liegen die spezifischen Wassergebrauchswerte

in Sachsen	bei 86	l/E/d
in Thüringen	bei 91	l/E/d
in Sachsen-Anhalt	bei 89	l/E/d

und damit bei 70% des Bundesdurchschnitts. In vorwiegend ländlich geprägten Regionen unserer drei Bundesländer sind die spezifischen Wassergebrauchswerte häufig noch um bis zu weitere 30% niedriger.

Verstärkt wird dieser Trend durch demografische Faktoren wie rückläufige Bevölkerungszahlen und zunehmender Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung. So gingen die Bevölkerungszahlen zwischen 1990 und 2010 im mitteldeutschen Raum um 15-20% zurück.

Diese Tendenz wird sich in der Zukunft fortsetzen. Mit Ausnahme der Ballungsräume wie Dresden, Leipzig und Erfurt/Weimar/Jena werden die Bevölkerungszahlen bis zum Jahr

2020/25 um durchschnittlich weitere 15% sinken.

Die Planung und der Ausbau, d. h. die Dimensionierung der heute betriebenen Anlagen und Netze erfolgte zum großen Teil Anfang der 1990er Jahre oder deutlich früher und basiert auf den damaligen Anforderungen und Kenntnisstand.

Den Planungen wurden oftmals Erfahrungswerte aus dem Alt-Bundesgebiet zugrunde gelegt, da die Bundes- und Landespolitik von einer raschen Angleichung der Lebensverhältnisse und von einem kurzfristigen, starken Wachstum der Wirtschaft ausging.

Die Folgen sind für viele mitteldeutsche Wasserver- und Abwasserentsorger gravierend, denn allein der Bestand der wie oben beschrieben konzipierten und errichteten Anlagen und Netze verursacht hohe Kosten in Form von Abschreibungen und Finanzierungsaufwendungen. Diese kalkulatorischen Kostenbestandteile sind unabhängig von der verkauften Wassermenge zu tragen.

Da sich die Basis, auf welcher diese Kosten über Preise oder Gebühren zu verteilen ist, aus den o. g. Gründen der Verbrauchsentwicklung stetig verringert, müssen die auf den Kubikmeter bezogenen Entgelte in Ostdeutschland und speziell in den mitteldeutschen Bundesländern zwangsläufig höher sein als der Bundesdurchschnitt.

Unter Berücksichtigung der geschilderten schwierigen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen der Wasserbranche in Mitteldeutschland ergeben sich folgende grundsätzliche Schlussfolgerungen, die sowohl von der Branche selbst als auch der Politik im eigenen Handeln und in der öffentlichen Meinungsäußerung vertreten werden sollten:

- a) Mit den seit der politischen Wende 1990 vorgenommenen Investitionen ist ein hohes Maß an Versorgungssicherheit nach Menge, Druck und Qualität geschaffen worden. Gleiches gilt für die Gewährleistung einer dauerhaft gesicherten Rohwasserbereitstellung. Daher sind alle weitergehenden Forderungen zum Wassersparen unnötig.

Die Argumentation sollte vielmehr lauten: Sorgsamer Umgang mit den Wasserressourcen – ja – übertriebenes Sparen – nein –.

- b) Unternehmensvergleiche, die sich vordergründig auf einen Preis- bzw. Gebührenvergleich reduzieren und zudem bundesweit geführt werden, sind nicht zwingend aussagekräftig und damit nicht zielführend. Auch der Vergleich der Belastung der Privathaushalte mit Aufwendungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, die auf den bundeseinheitlich normierten Verbrauch eines durchschnittlichen „Musterhaushalts“ abstellen, sind unzutreffend. Sie berücksichtigen nicht das tatsächliche Verbrauchsverhalten der mitteldeutschen Haushalte. Die Statistikämter der Länder und des Bundes sollten diese Fakten bei künftigen

Erhebungen/Auswertungen stärker beachten.

- c) Da die Tendenz zu rückläufigen Wassergebräuchen anhaltend ist, muss sich die Wasserbranche offensiv damit auseinandersetzen. Zielstellung ist, bei Einhaltung des erreichten hohen Niveaus der Ver- und Entsorgung alle Potenziale der Effizienzsteigerung auszuschöpfen, damit auch in Zukunft sozial verträgliche Preise und Gebühren gewährleistet werden können und negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der Region vermieden werden.

2. Verlässliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen

Wie eingangs erwähnt, ist die Wasserver- und Abwasserentsorgung integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Aufgaben zählen zum unmittelbaren Verantwortungsbereich der Kommunen. Entsprechende Regelungen finden sich sowohl im Wasserhaushaltsgesetz als auch in den Landeswassergesetzen.

Den Kommunen wird in der Regel eine Gestaltungsfreiheit bei der Organisation der Aufgabenwahrnehmung eingeräumt mit der Folge, dass sich in der Vergangenheit sehr unterschiedliche Betriebsformen herausgebildet haben.

Die Landschaft der Aufgabenträger in der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist folglich sehr heterogen und reicht von Eigenbetrieben über Zweckverbände bis zu Unternehmen in privater Rechtsform.

Gerade in unserer Region ist die Übertragung der Pflichtaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf Eigengesellschaften sehr ausgeprägt, zum Teil wurden an diesen private Dritte beteiligt.

Hinzu kommen differenzierte Strukturen innerhalb der jeweiligen Eigengesellschaften. So wurde teilweise das Sachanlagenvermögen auf die Gesellschaft übertragen, in anderen Fällen verblieb dieses beim Gesellschafter (i. d. R. die Kommune oder ein Zweckverband).

Ohne die grundsätzliche gesetzlich geregelte Verantwortung der Kommunen für die Wasserver- und Abwasserentsorgungsaufgaben in Frage zu stellen, da eine kommunale Verankerung für die mit dem Aufgabenfeld verbundenen Grundlagen des Lebens und des Gemeinwesens in jedem Fall positiv zu bewerten ist, sollten die Gestaltungsmöglichkeiten auf klarer rechtlicher Basis erfolgen.

Insbesondere fehlen die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenübertragung auf Gesellschaften in privater Rechtsform. Häufig eingefordert und zum Teil sehr breit diskutiert, wurden diese Fragen in den Landeswassergesetzen bisher nicht abschließend geregelt. So ist in Thüringen eine Pflichtenübertragung bislang nicht im Wassergesetz geregelt, in Sachsen und Sachsen-Anhalt fehlt jeweils die Pflichtenübertragungs-Verordnung. Es besteht

immer häufiger ein Interpretations-Spielraum hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenwirken von Unternehmen und ihren Trägern, welcher insbesondere von den beteiligten Behörden je nach Ermessen sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Beispielhaft seien Rückforderungen der sächsischen Finanzämter von Umsatzsteuern auf ausgereichte Fördermittel in Millionenhöhe genannt. Es wird die dringende Bitte an die Landespolitik herangetragen, in Zusatzverordnungen zu den Landeswassergesetzen klare gesetzliche Regelungen auch für die privatrechtlich tätigen Unternehmen der Branche herzustellen. Ein gewisses Maß an länderübergreifender Abstimmung unter Auswertung der Erfahrungen aus 20 Jahren praktischer Umsetzung wäre dabei wünschenswert.

3. Kontrolle der unternehmerischen Tätigkeit nach einheitlichen Maßstäben

Durch die Zuordnung des Aufgabenfeldes der Wasserver- und Abwasserentsorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge ist eine Monopolstellung der jeweiligen Aufgabenträger bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbunden.

Daher gibt es seitens der Wasserbranche auch keine grundsätzlichen Vorbehalte dagegen, dass eine Kontrolle der Entgeltgestaltung und Überwachung der Unternehmen durch die Behörden im Sinne des Verbraucherschutzes zu akzeptieren ist.

Gerade in jüngerer Vergangenheit ist eine Zunahme diesbezüglicher behördlicher Aktivitäten zu verzeichnen. Der Fokus der den Wirtschaftsministerien der Länder angegliederten Kartellbehörden richtet sich dabei unter Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vornehmlich auf die in privater Rechtsform organisierten Unternehmen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Punkt 2 dieses Positionspapiers sei nochmals auf die Heterogenität der Aufgabenträger-Landschaft verwiesen. Je nach gewählter Organisationsform erfolgt die Entgeltberechnung der öffentlich-rechtlich arbeitenden Aufgabenträger über Gebühren, die der privatrechtlich Organisierten über Preise. Nur bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Verhältnisses zum Kunden erfolgten Kontrollen nach GWB durch die Kartellbehörden, im Falle der Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte sind die Kommunalaufsichten bei den Innenministerien zuständig.

Dem Kunden ist es eher gleichgültig, ob er sein Entgelt in Form einer Gebühr oder eines Preises entrichtet – ihn interessiert die Angemessenheit der Entgelthöhe an sich. Daher gilt zu Recht als Maßgabe, dass auch die Kalkulation der Wasserpreise nach den Maßstäben der Kommunalabgabengesetze (KAG) erfolgen soll, womit wiederum eine Einheit zwischen den oben dargelegten unterschiedlichen Rechtsformen hergestellt wird. Dieser Grundsatz wird durch die Rechtsprechung gestützt, die fordert, dass privatrechtliche Wasserentgelte nach dem Finanzierungsgebaren der öffentlichen Hand zu kalkulieren sind.

Bei genauer Betrachtung der KAG der drei mitteldeutschen Bundesländer bleibt festzuhalten,

dass einheitliche Kalkulationsvorgaben nicht existieren und dass insbesondere bei der Berücksichtigung der kalkulatorischen Kostenansätze erheblicher Interpretationsspielraum besteht.

Beispielhaft sollen die KAG der Länder nachstehend ausgewertet werden:

Zur Zeit gelten als Kalkulationszeitraum für die Kostenermittlung in Sachsen höchstens 5 Jahre (§ 10 Abs. 2 SächsKAG), in Sachsen-Anhalt höchstens 3 Jahre (§ 5 Abs. 2b KAG-LSA) und in Thüringen höchstens 4 Jahre (§ 12 Abs. 6 ThürKAG). Hinsichtlich der Behandlung von Abschreibungen verweist das sächsische KAG auf angemessene Abschreibungen (§ 11 Abs. 2), das KAG-LSA orientiert wahlweise auf die um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendung Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten oder den Wiederbeschaffungszeitwert (§ 5 Abs. 2a) und das ThürKAG orientiert auf angemessene Abschreibungen von den Kosten für die Wiederbeschaffung, bezogen auf den Zeitpunkt der Gebührenkalkulation (§ 12 Abs. 3).

Eine weitere, nicht durchgängig klar geregelte Frage ist die Angemessenheit einer einzurechnenden Eigenkapitalverzinsung.

In allen drei mitteldeutschen Ländern wird zunächst einheitlich – aber auch wenig konkret – auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals abgestellt. Während die sächsische Regelung die Ermittlung des der Verzinsung zugrunde zu legenden Anlagekapitals dahingehend konkretisiert, dass auch der Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde und des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Einrichtungsträgers erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie die Vorfinanzierungskosten bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG), stellt die thüringische Regelung klar, dass der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat (§ 12 Abs. 3 S. 2 ThürKAG). Sachsen-Anhalt wiederum stellt keinerlei Richtlinie für die Ermittlung der Höhe des Anlagekapitals auf, konkretisiert im Gegensatz zu Sachsen und Thüringen dafür aber den Begriff der Angemessenheit dahingehend, dass sich die Eigenkapitalverzinsung nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen richtet (§ 5 Abs. 2a S. 3 KAG-LSA).

Sofern das Kundenverhältnis auf Basis eines Konzessions- oder Versorgungsvertrages privatrechtlich geregelt wird, sind ferner Fragen der Konzessionsabgabenzahlung zu beantworten.

Die Regelungen zu den Voraussetzungen d. h. Zulässigkeit und zur Berechnung der Höhe einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung stammen aus dem Jahre 1941 und bieten weiteren Gestaltungsspielraum für die Kalkulation der Wasserpreise.

Die eindeutige Formulierung von Richtlinien bzw. gesetzlichen Grundlagen für die Entgeltkalkulation ist mithin eine Grundvoraussetzung für eine transparente, nach

einheitlichen Maßstäben erfolgende Preis- und Gebührenkontrolle, die gegenwärtig nicht gegeben ist. Schwerpunktmäßig betrifft dies den Ansatz der kalkulatorischen Kosten wie Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung.

Die Branche bittet die Politik, diese Grundvoraussetzungen zu schaffen und bietet die Mitwirkung dabei ausdrücklich an. Sofern diese vorliegen, wären auch die Grundlagen gegeben, eine ergebnisoffene Diskussion über die Ausgestaltung einer effektiven und transparenten Entgeltkontrolle zwischen den Unternehmen und der Politik zu führen. Auch hier wäre eine Koordinierung zwischen den zuständigen Ressorts der Länder im Sinne der Verbraucher zu wünschen.

4. Transparenz und Aufgeschlossenheit für Veränderung in der Branche weiterentwickeln

Die Leistungen der Unternehmen der Wasserwirtschaft und die besondere Stellung dieses wichtigen infrastrukturellen Bereiches mit starker regionaler Ausprägung und Verankerung werden von der Bundes- und Landespolitik durchaus anerkannt.

Nicht anders sind Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates zu bewerten, die Liberalisierungs- bzw. Regulierungsforderungen für die Wasserversorgung eine klare Absage erteilen.

Auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat mit ihrem Positionspapier „Wasserwirtschaftliche Grundsätze der Wasserversorgung und ihr Einfluss auf deren Kosten“ das hohe Niveau der Trinkwasserversorgung in Deutschland hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass bei den Aktivitäten der Kartellbehörden im Rahmen der Preismissbrauchskontrolle Aspekte wie Nachhaltigkeit und Vorsorgegedanken in der Wasserversorgung zu berücksichtigen sind.

Im Gegenzug wird seitens der Politik gegenüber der Branche auch die Erwartungshaltung nach Weiterentwicklung/Modernisierung der Unternehmen der Wasserversorgung zum Ausdruck gebracht.

Auch andere Interessengruppen wie Verbraucherverbände, Geschäftspartner der Unternehmen und die allgemeine Öffentlichkeit bringen ihre Erwartung nach höherer Transparenz und Offenheit gegenüber der Branche immer deutlicher vor.

Damit steht auch vor den Unternehmen/Aufgabenträgern der Wasserversorgung im Bereich der Landesgruppe Mitteldeutschland das Erfordernis, sich aktiv mit den Modernisierungsforderungen auseinander zu setzen.

Die Modernisierung umfasst zwei Bereiche:

a) Schaffung von Transparenz

Den Kunden/Verbrauchern sollen die Leistungs- und Kostenstrukturen deutlich gemacht werden. Der BDEW hat mit der „Kundenbilanz“ hierzu ein sehr gutes Werkzeug geschaffen, das bei seiner Umsetzung genau diese Zielstellung erfüllt.

Zweiter wesentlicher Baustein der Aktivitäten zur Erhöhung der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik ist die Teilnahme an flächendeckenden Benchmarking-Projekten. Anzustreben wäre jeweils ein landesweiter Kennziffernvergleich unter Zugrundelegung einer weitestgehend einheitlichen Definition von „Kernkennzahlen“, der in einem zweiten Schritt zu einem Vergleich auf mitteldeutscher Ebene zusammengeführt werden könnte.

Die Unternehmen in den drei mitteldeutschen Bundesländern nehmen die sich mit o. g. Projekten bietenden Möglichkeiten zur Dokumentation der Leistungs-/ Kosten-Zusammenhänge wie auch zur Auseinandersetzung mit Prozessabläufen und Kostenstrukturen im Zuge der Kennziffernerhebung für das Benchmarking derzeit noch nicht im optimalen Umfang wahr.

Hier sollte stärker die Chance gesehen werden, die sich den Unternehmen bietet. Das Ergreifen der Eigeninitiative sowie eine offene Auseinandersetzung mit den genannten Fragen und die Kommunikation der Ergebnisse müssen in jedem Fall höher bewertet werden als Rechtfertigungsstrategien.

b) Offenheit für Veränderungen

In diesem Papier wurde bereits auf die sich verschlechternden Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen (rückläufige Erlöse bei inflationär steigenden Kosten) eingegangen.

Verstärkt werden diese Probleme durch wachsende gesetzliche bzw. technische Anforderungen (z. B. neue Trinkwasserverordnung) sowie Auswirkungen von Änderungen der meteorologischen/klimatischen Verhältnisse in der Region.

Letztere können u. a. dazu führen, dass die Spreizung zwischen durchschnittlicher Jahresabgabe und Verbrauchsspitzen mit allen Konsequenzen auf Vorhaltung und Betrieb der Anlagen und Netze deutlich zunimmt. Auch Vorkehrungen zur Berücksichtigung von Extrem-Wetterereignissen bei der Anlagenvorhaltung sind zu treffen.

Aus den nur stichpunktartig genannten Fakten wird deutlich, dass das Erfordernis, sich mit vorhandenen Strukturen offensiv auseinanderzusetzen, objektiv gegeben ist.

Es ist zu klären, inwieweit einzelfallbezogen eine Straffung der Strukturen sinnvoll ist, ob durch verstärkte Kooperationen signifikante Synergien erschlossen werden können oder inwieweit konzeptionelle Planungen zur Systementwicklung zwischen benachbarten Aufgabenträgern stärker abgestimmt werden sollten.

Es wird Aufgabe der Verantwortungsträger der Wasserversorgung im Bereich der Landesgruppe Mitteldeutschland sein, sich diesen Prozessen der Modernisierung gegenüber offen zu zeigen.

Gegenüber der Politik und der Wasserwirtschaftsverwaltung sollte der Beweis angetreten werden, dass die Branche willens und in der Lage ist, auch weiter den Weg der Modernisierung zu gehen, ohne dass es hierzu Eingriffen von außen bedarf.

5. Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung

In den vorhergehenden Punkten wurde herausgearbeitet, dass die Anforderung an die Unternehmen der Branche besteht, sich weiter zu entwickeln. Gleichzeitig gibt es eine Reihe von Themen, die nur durch die politischen Entscheidungsträger der Bundesländer einer Lösung zugeführt werden können.

Insgesamt sollte vor dem Hintergrund der zukünftigen Herausforderungen, die für die Wasserver- und Abwasserentsorgung im mitteldeutschen Raum zu erkennen sind, eine engere Abstimmung zwischen der Landespolitik und den Interessenvertretern der Unternehmen angestrebt werden.

Diese bezieht sowohl die Legislative (z. B. Umweltausschüsse der Parlamente) als auch die Exekutive (Wasserwirtschaftsverwaltung bei den Umweltministerien sowie Kommunalaufsichtsbehörden) ein. Das Anliegen richtet sich gleichermaßen an die kommunalen Spitzenverbände.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland regt in diesem Sinne die Installation von Gesprächskreisen an, die in turnusmäßigen Abständen landesbezogene wasserpolitische Fragen beraten, strategische Konzepte diskutieren und für die Arbeit der Unternehmen bedeutsame gesetzgeberische Aktivitäten begleiten.

Kontakt:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland
Schützenplatz 14
01067 Dresden

Telefon: 0351 211101-0
Telefax: 0351 211101-99
E-Mail: info@bdew-mitteldeutschland.de
www.bdew.de/mitteldeutschland